

SATZUNG
über die Auszeichnung verdienter Sportlerinnen und Sportler, Sportfunktionä-
rinnen und Sportfunktionäre sowie Sportförderinnen und Sportförderer
vom 29.07.2021

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt die Stadt Neusäß folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Neusäß verleiht alle 2 Jahre Urkunden und Medaillen für hervorragende sportliche Leistungen sowie ehrenamtlich Tätige, welche sich durch ihr Engagement besondere Verdienste um den Sport in Neusäß erworben haben.

§ 2

Kandidaten

(1) Sportlerinnen, Sportler

Mitglieder von Neusässer Sportvereinen oder Neusässer Bürgerinnen und Bürger mit hervorragenden sportlichen Leistungen.

(2) Mannschaften

Mannschaften Neusässer Sportvereine mit hervorragenden sportlichen Leistungen.

(3) Funktionärinnen, Funktionäre

Funktionärinnen und Funktionäre Neusässer Sportvereine mit besonderen Verdiensten um den Sport in Neusäß (ehrenamtlich Tätige).

(4) Sportförderinnen, Sportförderer

Neusässer Bürgerinnen und Bürger ohne aktive Vereinszugehörigkeit mit besonderen Verdiensten um den Sport in Neusäß (ehrenamtlich Tätige).

§ 3

Auszeichnungen

(1) Ausgezeichnet in Gold werden

- 1. oder 2. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- erstmalige Berufung in eine deutsche Nationalmannschaft
- aktive Teilnahme an Olympischen Spielen
- aktive Teilnahme an einer Weltmeisterschaft
- aktive Teilnahme an einer Europameisterschaft
- ehrenamtlich Tätige, die in der Regel mindestens über einen Zeitraum von 15 Jahren in verantwortungsvoller Position im sportlichen Bereich tätig waren.

(2) Ausgezeichnet in Silber werden

- 1. oder 2. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 1. Platz bei einer Bayerischen Meisterschaften
- 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- ehrenamtlich Tätige, die in der Regel mindestens über einen Zeitraum von 10 Jahren in verantwortungsvoller Position im sportlichen Bereich tätig waren.

(3) Anerkennung

Über die Anerkennung einer entsprechend gleichwertig sportlichen Veranstaltung und Leistung, wie unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführt, entscheidet die Stadt Neusäß zusammen mit dem zuständigen Ausschuss.

(4) Besonderheiten

1. Sportlerinnen, Sportler, Mannschaften

Die Kandidaten nach § 2 Absatz 1 und 2 können in dem 2-jährigen Verleihturnus max. eine Urkunde sowie eine Medaille erringen. Hiervon ausgenommen, wenn eine Sportlerin oder ein Sportler eine Errungenschaft nach den Absätzen 1 bis 3 in einer Einzel- und zusätzlich in einer Mannschaftsdisziplin erzielt haben.

2. Ehrenamtlich Tätige

Die Auszeichnungen in Silber und Gold können jeweils nur einmalig verliehen werden.

§ 4

Antrags- bzw. Vorschlagsverfahren

Anträge für die Auszeichnung verdienter Sportlerinnen und Sportler sowie Vorschläge für die Ehrung von Sportfunktionärinnen und Sportfunktionären sowie Sportförderinnen und Sportförderern sind bis 3 Wochen vor der letzten Sitzung des Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschusses des Jahres, welches dem Festakt vorher geht, an das Kulturbüro der Stadt Neusäß zu richten.

§ 5

Entscheidung über Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre sowie Sportförderinnen und Sportförderer

Die Entscheidung über die vorgeschlagenen zu ehrenden Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre sowie Sportförderinnen und Sportförderer wird von der Stadt Neusäß in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuss getroffen.

§ 6

Veranstaltung

Die Verleihung der Urkunden und der Medaillen erfolgt im Rahmen eines Festaktes der Stadt Neusäß.

§ 7

Aberkennung

Die Stadt Neusäß kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen. In diesem Falle sind die Urkunde und die Medaille unverzüglich an die Stadt Neusäß zurückzugeben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neusäß, 07.12.2021



Richard Greiner
Erster Bürgermeister

